

Satzung der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer

vom 4. November 1980 (StAnz Nr. 47/1980),

geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 1981 (StAnz Nr. 2/1982)

1. Trägerschaft

Als Einrichtung der Bayerischen Architektenkammer nimmt in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG eine Akademie die Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

2. Aufgaben

- 2.1 Aufgabe der Akademie ist insbesondere die Entwicklung und Planung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sowie ihrer Mitarbeiter. Die Teilnahme von Studierenden der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie Absolventen, die eine praktische Tätigkeit zur Eintragung in die Architektenliste aufgenommen haben, ist bei freien Teilnehmerplätzen möglich; Gleiches gilt für Mitglieder anderer Architektenkammern.
- 2.2 Die Akademie fördert die wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeit, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens.

3. Arten der Fort- und Weiterbildung

Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Kurse und Exkursionen.

4. Regionales Angebot

Die Veranstaltungen der Akademie sollen unter angemessener Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse durchgeführt werden.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Die Akademie als Einrichtung der Bayerischen Architektenkammer erstrebt keinen Gewinn, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
- 5.2 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 5.3 Die Akademie stellt auf Anforderung ihre Einrichtungen für die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

6. Finanzen

- 6.1 Die Bayerische Architektenkammer erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltungen. Die Gebühren sollen die anderweitig nicht gedeckten Kosten decken. Näheres regelt die Gebührenordnung der Architektenkammer.
- 6.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Akademie sind im Haushalt der Bayerischen Architektenkammer gesondert auszuweisen.

7. Zuständigkeiten

- 7.1 Die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer beschließt die Satzung sowie Ergänzungen und Änderungen der Satzung der Akademie; sie entscheidet über deren Auflösung. Die Vertreterversammlung beschließt weiterhin über den Haushalt der Akademie; sie nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegen.

- 7.2 Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer ist für die Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit sie nicht der Vertreterversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Die Geschäftsordnung des Vorstands findet entsprechende Anwendung.
- 7.3 Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bedient sich der Vorstand der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung. Andere Arbeitsgruppen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben in der Akademie mit.

8. Verwaltung

Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte steht der Akademie die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. November 1980 in Kraft. Änderungen treten jeweils am Tag der Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.